Bebauungsplan Nr. 29 - Rothbroich -

1. Änderung

B e g r ü n d u n g

1.) Anlaß zur Änderung

Das Plangebiet war in dem vom Rat der Gemeinde am 8. 7. 1969 zur Aufstellung beschlossenen und seit dem 11. 5. 1970 rechtsverbindlichen Bebauungsplan u. a. durch eine Planstraße erschlossen, welche die L 101 - Altenberger-Dom-Straße mit der L 288 - Schlebuscher Straße verbinden sollte.

Der Ausbau der Altenberger-Dom-Straße hat gezeigt, daß diese Querverbindung verkehrstechnisch recht problematisch ist, da sie ihre Ausmündung in die L 101 im Stauraum vor der Ampelanlage L 101 / L 288 haben würde. Diese Überlegungen haben zu der vorliegenden 1. Änderung des Planes geführt, durch welche eine verkehrsgerechtere Straßenanbindung erzielt werden konnte. Nunmehr erhält das Gebiet nur noch eine Ausmündung, und zwar auf die L 288 als echte Kreuzung mit dem Nittumer Weg und Anordnung einer Linksabbiegerspur.

2.) Das Plangebiet im Rahmen der baulichen Gesamtentwicklung

keine Änderung gegenüber dem ursprünglichen Plan

3.) Bebauungsplan

keine Änderung gegenüber dem ursprünglichen Plan

4.) Bodenordnung

Sämtliche bodenordnenden Maßnahmen erfolgen für die Landstraßen 288 und 101 durch den Landschaftsverband Rheinland, Landesstraßenbauämter Düsseldorf bzw. Köln und für die Gemeindestraßen und -wege durch die Gemeinde Odenthal. Für den privaten Bereich erfolgen die Maßnahmen durch die Eigentümer oder eventuelle Erschliessungsträger.

5.) Kosten

Straßen, Wege, Plätze	450.000,-
Grünflächenanlegung	12.000,-
Straßenbeleuchtung	6.000,-
Kanalisation	150.000,-
Wasserversorgung	25.000,-
	643.000,-

Zu den o. g. Kosten werden die Anlieger im Rahmen der erschliessungsrechtlichen Bestimmungen der §§ 127 ff BBauG sowie der gemeindlichen Satzungen für Kanalisation und Wasserversorgung herangezogen.

Diese Begründung ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluß des Rates der Gemeinde Odenthal vom 19. 11. 1973 aufgestellt worden.

Odenthal, den 19. 11. 1973

Bürgermeister

Mitglied des Rates